

Betriebsreglement

Für die Kindertagesstätten

Hexenburg und Tubeschlag in Solothurn

sowie Zwirbelzwerg in Riedholz

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Organisation	3
2.1	Trägerschaft	3
2.2	Leitung Kindertagesstätten	3
2.3	Personal	3
3.	Betriebsbewilligung.....	3
4.	Angebot.....	4
4.1	Pädagogisches Konzept.....	4
4.2	Betreuungsgruppen.....	4
4.3	Säuglinge	4
4.4	Schulpflichtige Kinder.....	4
4.5	Öffnungszeiten und Betreuungszeiten.....	4
4.6	Bring- und Abholzeiten.....	4
4.7	Notlösung bei Personalmangel.....	5
5.	Aufnahmebedingungen	5
5.1	Interesse / Betreuungsvereinbarung	5
5.2	Eintrittsgespräch / erster Termin der Eingewöhnung	5
5.3	Mindestbelegung	6
5.4	Betreuungsvereinbarung.....	6
5.5	Eingewöhnung.....	6
6.	Bekleidung und persönliche Gegenstände des Kindes	6
6.1	Ersatzkleider und Schuhe	6
6.2	Pflegematerial	6
6.3	Spielsachen.....	6
6.4	Verpflegung.....	6
7.	Hygiene und Sicherheit	7
8.	Tarife	7
9.	Finanzierung / Subvention	7
10.	Abwesenheiten	7
10.1	Ferien & sonstige Abwesenheiten.....	7
10.2	Krankheit.....	8
10.3	Unfall.....	8
10.4	Covid19.....	8
11.	Versicherung und Haftung.....	8
12.	Zusammenarbeit mit den Eltern.....	9
13.	Datenschutz	9
14.	Inkrafttreten.....	9

1. Einleitung

Jedes Kind ist eine einzigartige Persönlichkeit, welche Raum für Entwicklung und Kreativität benötigt. Die Kindertagesstätten der Stiftung 3FO bieten Kindern diesen bedürfnisorientierten Ort: eine Kinder-Oase, wo sie sich sicher und wohl fühlen können.

In den Kindertagesstätten lernen Kinder in spielerischem Rahmen wichtige soziale Fähigkeiten, wie zum Beispiel mit anderen zu kooperieren, Konflikte zu lösen, an gemeinsamen Vorhaben zu partizipieren sowie Verantwortung für sich selbst zu übernehmen. Qualifizierte Fachpersonen unterstützen sie dabei liebevoll und fördern sie in ihrer emotionalen, kreativen, sprachlichen und kognitiven Kompetenz.

Das Vertrauen in die Fähigkeit der Kinder ist die Basis unserer Arbeit. Das bedeutet, Kindern mit Respekt und Wertschätzung zu begegnen und mit Geduld und Ruhe auf ihre individuellen Bedürfnisse einzugehen. Indem ihre Fähigkeiten und Talente gefördert werden, entwickeln Kinder Selbstvertrauen – eine wichtige Voraussetzung, die Kinder für die Zukunft stark macht.

2. Organisation

2.1 Trägerschaft

Trägerin der Kindertagesstätten ist die gemeinnützige Stiftung 3FO mit Sitz in Olten bis Ende 2023 und ab 2024 mit Sitz in Solothurn. Die Geschäftsführung ist zuständig für die strategische Leitung der Kindertagesstätten.

2.2 Leitung Kindertagesstätten

Jede Kita der Stiftung 3FO wird von einer qualifizierten und einer vom Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) anerkannten Kitaleitung geführt.

2.3 Personal

Das Fachpersonal verfügt über eine Ausbildung Fachperson Betreuung Kinder EFZ oder einer anderen gleichwertigen pädagogischen Ausbildung. Die Kindertagesstätten sind als Ausbildungsbetrieb anerkannt. Die Lernenden und Praktikanten/innen werden gemäss Ausbildungskonzept professionell begleitet und angeleitet.

3. Betriebsbewilligung

Die Kindertagesstätten verfügen über eine kantonale Betriebsbewilligung. Diese wird jeweils vom AGS geprüft und genehmigt. Die jeweils aktuelle Bewilligung gilt für: Hexenburg 28 Plätze, Tubeschlag 38 Plätze und Zwirbelzwerg 24 Plätze.

4. Angebot

Die Kindertagesstätten bietet professionelle familien- und schulergänzende Tagesbetreuung an. Betreut werden Kinder ab 3 Monaten bis und mit Kindergartenalter (Zwirbelzweg bis zur 3 Schulklasse).

Vorrang bei der Belegung haben Kinder ab 3 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

4.1 Pädagogisches Konzept

Grundlage für Betreuung, Pflege, Förderung und Entwicklung der Kinder ist das pädagogische Konzept. Dieses ist verbindlich für alle Mitarbeitenden. Es steht Eltern und zuständigen Behörden zur Verfügung.

4.2 Betreuungsgruppen

Die Kinder werden in Gruppen von etwa 12 Kindern betreut.

4.3 Säuglinge

Kinder unter 18 Monaten bedürfen einer intensiveren Zuwendung (Faktor 1,5). Die Kita bestimmt, ob Kinder unter 18 Monaten in gesonderten Gruppen betreut oder in den anderen Gruppen integriert werden.

4.4 Schulpflichtige Kinder

Für die Wege von und nach der Schule oder dem Kindergarten sind grundsätzlich die Eltern verantwortlich.

4.5 Öffnungszeiten und Betreuungszeiten

Die Kindertagesstätten sind Montag bis Freitag von 06.30 bis 18.15 Uhr geöffnet.

An den gesetzlichen Feiertagen bleiben die Kindertagesstätten geschlossen. Ab dem 24. Dezember wie auch zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Kindertagesstätten geschlossen.

An zwei Tagen im Jahr (April/Mai und Oktober/November) bleiben die Kindertagesstätten wegen pädagogischer Weiterbildung geschlossen.

An jeweils einem Tag im Monat schliessen die Kindertagesstätten um 17.00 Uhr für Teamsitzungen. Diese Tage werden rechtzeitig – in der Regel ein Vierteljahr vorher – bekanntgegeben.

Änderungen bleiben der jeweiligen Kitaleitung vorbehalten.

4.6 Bring- und Abholzeiten

Bringzeiten	06.30 – 08.30 Uhr	Abholzeiten:	11.20 – 11.30 Uhr
	11.20 – 11.30 Uhr		13.15 – 13.30 Uhr
	13.15 – 13.30 Uhr		16.30 – 18.15 Uhr

Bei der Abholzeit bis 18.15 Uhr ist darauf zu achten, dass die Kindertagesstätten pünktlich um 18.15 Uhr schliessen.

Wird das Kind von einer Drittperson abgeholt, müssen die Eltern dies der jeweiligen Kindertagesstätte vorgängig mitteilen. Die Drittperson muss sich beim ersten Mal ausweisen.

4.7 Notlösung bei Personalmangel

In Orientierung an den Empfehlungen von Kibesuisse werden bei akutem Personalmangel je nach Situation die Öffnungszeiten reduziert, die Gruppen verkleinert, zusammengelegt und im schlimmsten Fall die Kita geschlossen.

Phase 1	Reduktion Öffnungszeiten: Montag – Freitag 08.30 – 17.00 Uhr
Phase 2	<p>Verkleinern der Gruppen Wer kann das Kita-Angebot nützen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder, deren Eltern im Gesundheitswesen arbeiten - Eltern, die aus gesundheitlichen Gründen auf Betreuung angewiesen sind - Eltern, die aus beruflichen Gründen «zwingend» Kinderbetreuung benötigen. (extern arbeiten)
Phase 3	Schliessung der Kita

Diese Massnahmen beschliesst die Kitaleitung in Rücksprache mit der Geschäftsführung der Stiftung.

5. Aufnahmebedingungen

5.1 Interesse / Betreuungsvereinbarung

Wer Interesse für einen Betreuungsplatz in einer der Kindertagesstätten hat, kann sich gerne für eine Besichtigung anmelden. Auf den Webseiten der Kitas können Eltern sich direkt für einen Platz anmelden. Wenn auf den gewünschten Eintrittstermin ein Betreuungsplatz frei ist, werden die Rahmenbedingungen der jeweiligen Kindertagesstätte aufgezeigt. Aufgrund der Abmachungen wird anschliessend eine Betreuungsvereinbarung unterzeichnet. Der Termin für das Eintrittsgespräch wird vereinbart.

5.2 Eintrittsgespräch / erster Termin der Eingewöhnung

Beim Eintrittsgespräch informieren die Eltern das Fachpersonal (Bezugsperson) über Personalien, Gewohnheiten, über allfällige Allergien oder sonstige gesundheitliche Probleme des Kindes. Den Eltern wird der Kitaalltag vorgestellt. Während dem Eintrittsgespräch werden die weiteren Termine für die Eingewöhnung abgemacht / oder die Termine wurden schon zu einem früheren Zeitpunkt abgemacht.

5.3 Mindestbelegung

Um einerseits Kontinuität in der Kindergruppe und andererseits eine gute Integration des Kindes zu gewährleisten, verpflichten sich die Eltern, dass ihr Kind regelmässig mindestens während einem ganzen oder zwei Halbtagen pro Woche die Kindertagesstätte besucht.

5.4 Betreuungsvereinbarung

Die vereinbarten Belegungstage sowie alle wesentlichen Vereinbarungen werden in der Betreuungsvereinbarung schriftlich festgehalten. Das Betriebsreglement gilt als integrierter Bestandteil der Betreuungsvereinbarung.

5.5 Eingewöhnung

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind während der Eingewöhnungszeit in der Kindertagesstätte zu begleiten. Ein umfassender Ablauf dazu ist im Eingewöhnungskonzept beschrieben. Das Betreuungsverhältnis beginnt nach Abschluss der Eingewöhnung.

6. Bekleidung und persönliche Gegenstände des Kindes

6.1 Ersatzkleider und Schuhe

Das Kind ist zweckmässig und wettergerecht gekleidet in die Kindertagesstätte zu bringen. Die Eltern bringen für ihr Kind immer mindestens 2 Sets Ersatzkleider sowie der Jahreszeit entsprechende Schuhe mit (Regenstiefel, Hausschuhe oder Rutschsocken, Sandalen usw.). Die Kleider und Schuhe müssen mit dem Namen des Kindes angeschrieben sein.

6.2 Pflegematerial

Die Eltern bringen für ihr Kind immer einen Vorrat an Windeln mit. Hygieneartikel wie Zahnbürsten, Zahnpasta, Wundcrème etc. werden von der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt. Spezielle Pflegeprodukte werden von den Eltern mitgebracht.

6.3 Spielsachen

Die Eltern bringen für ihr Kind keine eigenen Spielsachen in die Kindertagesstätte mit. Nuggi, Nuschli oder Kuschtiere, welche das Kind zum Schlafen benötigt, dürfen selbstverständlich mitgenommen werden. Die Kindertagesstätte übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände irgendwelcher Art.

6.4 Verpflegung

In der Kindertagesstätte wird eine ausgewogene, abwechslungsreiche, gesunde, kinder- und saisongerechte Ernährung angeboten (Label Fourchette Verte). Die Kinder werden in der Kindertagesstätte ausreichend verpflegt, deshalb sollten die Eltern grundsätzlich keine eigenen Lebensmittel mitbringen. Jedoch ist Spezialnahrung bei allergiegefährdeten Kindern von den Eltern mitzubringen. Seitens der Kita wird den Kindern das Aptamil Schoppenpulver angeboten. Säuglingsbrei wird aus frischem Obst und Gemüse in der Kita zubereitet.

7. Hygiene und Sicherheit

Hygiene und Sicherheit für die Kinder sind von zentraler Bedeutung für die Betreuung und den Betrieb. Zum Schutz der Kinder in ihrer Integrität, Intim- und Privatsphäre wird das Betreuungspersonal regelmässig geschult und sensibilisiert. Die Konzepte liegen in schriftlicher Form vor und können eingesehen werden. Das Fachpersonal ist für deren Umsetzung verantwortlich. Alle Mitarbeitenden müssen einen Verhaltenskodex unterzeichnen.

8. Tarife

Alter	Tagestarif	Dreiviertel Tag incl. Mittagessen	Halber Tag ohne Mittagessen
Unter 18 Monaten	145.00 CHF	116.00 CHF	97.50 CHF
Über 18 Monaten bis Eintritt Kindergarten	125.00 CHF	100.00 CHF	84.00 CHF
schulpflichtige Kinder	115.00 CHF	92.00 CHF	77.00 CHF

Für Geschwisterkinder gilt der jeweilige Tarif zu 90%.

Für zusätzlichen Betreuungsaufwand bei nicht rechtzeitig abgeholt Kindern wird eine Gebühr von CHF 30 je angefangene halbe Stunde berechnet.

9. Finanzierung / Subvention

Je nach Beschluss der Einwohnergemeinde werden Eltern mit niedrigen Einkommen durch Betreuungsgutscheine unterstützt.

Die Kindertagesstätten sind verpflichtet, die in Anspruch genommene Subvention und die tatsächliche Benutzung der Kindertagesstätte der Einwohnergemeinde gegenüber zu bestätigen. Die Einwohnergemeinde (z.B. Solothurn) überweist den Subventionsbetrag direkt der Kindertagesstätte, sofern die Einwohnergemeinde dies nicht anders regelt. Diese verrechnet diesen mit dem tatsächlichen Tarif. Der Differenzbetrag wird den Eltern direkt berechnet.

10. Abwesenheiten

Bei Abwesenheiten, Krankheiten, Ferien wird der volle Tarif für die gesamte Abwesenheitsdauer verrechnet. In Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Kitaleitung kann eine andere Vereinbarung getroffen werden.

10.1 Ferien & sonstige Abwesenheiten

Ferien und sonstige Abwesenheiten der Kinder sind der Kitaleitung oder Gruppenleitung möglichst frühzeitig mitzuteilen. Längere geplante Abwesenheiten von mindestens 4 Wochen Dauer müssen zwei Monate im Voraus gemeldet werden.

Bei subventionierten Plätzen ist die Kindertagesstätte verpflichtet, eine Nicht-Nutzung des Angebotes von über 30 Tagen zu melden. Die Kindertagesstätte kann über einen Platz, der mehr als 30 Tage nicht genutzt wird, verfügen.

10.2 Krankheit

Grundsätzlich können kranke Kinder nicht in der Kindertagesstätte betreut werden. Das gilt besonders bei Fieber oder ansteckenden Krankheiten.

Kann das Kind nicht wie angemeldet erscheinen, erfolgt eine Abmeldung bis spätestens 8.30 Uhr.

Erkrankt das Kind während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte werden die Eltern umgehend benachrichtigt, damit sie das Kind baldmöglichst abholen können.

Medikamente sind dem/der Gruppenverantwortlichen in der Originalverpackung mit Packungsbeilage und den genauen Dosierungsvorschriften abzugeben. Es werden den Kindern nur von den Eltern mitgebrachte Medikamente verabreicht.

10.3 Unfall

Die Kitaleitung/Co-Leitung ist im Notfall berechtigt, mit dem Kind einen Arzt aufzusuchen. Die Eltern werden sofort darüber informiert. Wenn in dringenden Notfällen der Notfalldienst (z.B. Ambulanz) beigezogen werden muss, gehen die Kosten zu Lasten der Eltern. Verunfallt das Kind in der Kindertagesstätte, werden die Eltern umgehend informiert, damit das Kind abgeholt werden kann.

10.4 Covid19

Der Betrieb der Kindertagesstätte hat Vorrang, daher können Empfehlungen, wie das Tragen von Mund-Nase-Bedeckung auch bei der Kinderbetreuung oder der Bring- und Abholsituation, das Halten von Mindestabständen und andere Massnahmen verbindlich werden. Ein jeweils aktuelles Konzept hängt öffentlich aus.

Treten bei Kindern oder Betreuungspersonal Symptome der Covid19 auf, bleibt die betroffene Person ab sofort zu Hause bzw. begibt sich nach Hause. Es gelten die Informationspflicht und Quarantäneregeln des Kantons bzw. des BAG.

Tarife können für diese Fälle nicht reduziert oder erstattet werden, es sei denn, es gibt dafür ein Recht auf Entschädigung durch eine dritte Stelle.

11. Versicherung und Haftung

Die Eltern schliessen für ihr Kind vor dem Eintritt in die Kindertagesstätte eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung ab.

Bei Unfällen während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie auf dem Weg dahin oder nach Hause haftet in erster Linie die Versicherung der Eltern.

Für Kleidung und persönliche Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

12. Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Zusammenarbeit mit den Eltern hat grossen Einfluss auf den Alltag sowohl der Kinder als auch der Eltern und Betreuer. Regelmässiger Austausch ist daher wichtig. Nach jedem Betreuungstag findet ein Übergabe-Gespräch statt, indem die Eltern über den Kita-Tag des Kindes informiert werden. Anliegen und Wünsche der Eltern sind wichtige Anregungen für die Arbeit mit den Kindern. Gespräche können jederzeit von beiden Seiten verlangt werden.

Durch den Jahresverlauf finden geplante Elterngespräche, Elternabende oder Elternanlässe statt. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen betreffend Arbeitsplatz, Wohnadresse oder Telefonnummer umgehend der Kitaleitung mitzuteilen.

13. Datenschutz

Das Personal der Kindertagesstätten untersteht der beruflichen Schweigepflicht.

Fotos der Kinder dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern gemacht werden.

Dazu füllen die Eltern beim Eintritt des Kindes die Datenschutzvereinbarung (Fotos) aus.

Eltern dürfen aus Schutz- und Sicherheitsgründen in den Kindertagesstätten keine Fotos machen.

14. Inkrafttreten

Dieses Betriebsreglement ist ab dem 01.08.2024 gültig und ergänzt wesentlich im Punkt 8 die Vorgängerversion 04 vom 31.08.2023.

Burkhard Behr; Geschäftsführer; 30.04.2024

